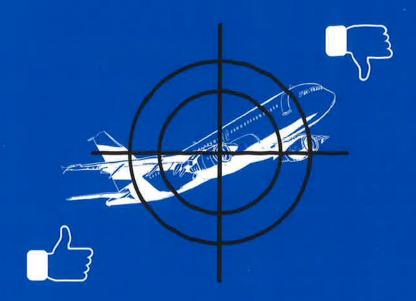
SWS

RUNDSCHAU

www.sws-rundschau.at



» **TERROR - IHR URTEIL« INTERDISZIPLINÄRE ANALYSE EINES MEDIENEREIGNISSES

EVA FLICKER und ELISABETH HOLZLEITHNER (Herausgeberinnen) Editorial ★

HOLZLEITHNER: Gericht über den Ausnahmezustand. Das Schauspiel »*Terror – Ihr Urteil*« an der Schnittstelle von Recht, Literatur und Populärkultur ★

- KALLHOFF: Terrorabwehr als moralisches Drama: Eine ethische Analyse ★
- FLICKER: »Terror Ihr Urteil« zwischen Diskurs, Emotionalisierung und Gender ★
- MANGOLD: Verfassungsrechtliche Aporie? Selbstbindung des Staates an Grundrechte 🖈
 - ZERBES: Rettungsabschuss: Strafrechtliche Dogmatik an ihren Grenzen ★

496



RUNDSCHAU

Hinweise für AutorInnen _____

Eva Flicker/ Elisabeth Holzleithner (Wien) Editorial: » Terror – Ihr Urteil« – interdisziplinäre Analyse	
eines Medienereignisses	380
Editorial: Redaktioneller Ausblick auf die SWS-Rundschau 2019	
Tagungsplakat »Terror – Ihr Urteil! Dimensionen eines Medienereignisses«	387
MitarbeiterInnen dieses Heftes	388
Elisabeth Holzleithner (Wien)	
Gericht über den Ausnahmezustand. Das Schauspiel <i>»Terror – Ihr Urteil«</i> an der Schnittstelle	
von Recht, Literatur und Populärkultur	389
Angela Kallhoff (Wien)	
Terrorabwehr als moralisches Drama: Eine ethische Analyse	410
Eva Flicker (Wien)	
»Terror — Ihr Urteil« zwischen Diskurs, Emotionalisierung und Gender	430
Anna Katharina Mangold (Frankfurt)	
Verfassungsrechtliche Aporie? Selbstbindung des Staates an Grundrechte	463
Ingeborg Zerbes (Bremen)	
Rettungsabschuss: Strafrechtliche Dogmatik an ihren Grenzen	476
BÜCHER – AKTUELL	489
I.L.A. Kollektiv (Hg.) (2017) Auf Kosten anderer? Wie die imperiale Lebensweise ein gutes Leben verhindert <i>(Marietta Mayrhofer-Deák)</i>	
Ermann, Ulrich u. a. (2018) Agro-Food-Studies. Eine Einführung (Sigrid Kroismayr)	
Flecker, Jörg (2017) Arbeit und Beschäftigung. Eine soziologische Einführung (Karin Kádár)	

Eva Flicker und Elisabeth Holzleithner (Herausgeberinnen) »TERROR – IHR URTEIL« – INTERDISZIPLINÄRE ANALYSE EINES MEDIENEREIGNISSES

Terrorabwehr als moralisches Drama: Eine ethische Analyse

Angela Kallhoff (Wien)

Angela Kallhoff: Terrorabwehr als moralisches Drama: Eine ethische Analyse (S. 410-429)

Der Beitrag bietet eine ethische Analyse der Abläufe und Geschehnisse, die Ferdinand von Schirach im Buch » Terror. Ein Theaterstück und eine Rede« als ein tragisches Ereignis konstruiert. Schirach entwirft ein Szenario, in dem die Geiselnahme eines Flugzeugs durch Terroristen tragisch enden würde, da das Flugzeug in ein voll besetztes Stadion gelenkt und dort zum Abschuss gebracht werden soll. Lars Koch, ein Major der Luftwaffe, der Befehl erhält, das Flugzeug abzudrängen, entschließt sich zu seinem Abschuss und steht nun unter Anklage. Zunächst wird im Artikel die ethische Beurteilung anhand von klassischen Theorien der Ethik rekonstruiert. Danach wird in einem zweiten Durchgang erläutert, welche Dilemmata entstehen, sofern Kochs Handeln als dilemmatisch verstanden wird. Ziel des Beitrags ist es, schlüssige und gleichwohl einander widersprechende Beurteilungswege der ethischen Analyse mit Rücksicht auf die skizzierte Situation aufzuzeigen.

Schlagworte: Ethik, moralisches Dilemma, Trolley-Beispiele, Terrorismus, Kriegsethik Angela Kallhoff: Counterterrorism as a Moral Drama: An Ethical Analysis (pp. 410–429)

The contribution offers an ethical analysis of events that Ferdinand von Schirach constructs in his book "Terror. A Theatrical Performance and a Speech" as a tragic event. Schirach creates a scenario in which the hostage-taking of an aircraft by terrorists would end tragically, as the aircraft is to be steered to a stadium full of people, and to be crashed there. Lars Koch, a major of the air force, who received the command to intercept the aircraft and to divert it, decides to shoot it down and is now to be prosecuted. First, the ethical judgment is reconstructed on the basis of classical theories of ethics. Then, in a second approach, we will look more closely which dilemmas are to arise, provided Koch's actions are understood as paradoxical. It is the overall goal of this contribution to examine conclusive, yet contradictory ways to reconstruct the ethical implications of the scenario.

Keywords: ethics, moral dilemma, trolley-examples, terrorism, war ethics

1. Einleitung

Ferdinand von Schirach inszeniert in seinem Buch » Terror. Ein Theaterstück und eine Rede« die Anklage des Kampffliegers Lars Koch, der sich als Major der Luftwaffe zum Abschuss einer von Terroristen entführten Lufthansamaschine entschieden hat.¹ Er hat mithilfe eines Luft-Lenkkörpergeschosses ein Passagierflugzeug des Typs Airbus Industrie A320-100/200 abgeschossen. Dieser Flug hatte sich auf dem Weg von Berlin nach München befunden. Das Flugzeug war von Terroristen an Bord der Maschine entführt worden. Es sah alles danach aus, dass die Terroristen planten, die Maschine in die Münchner Allianz-Arena stürzen zu lassen, wo 70.000 Menschen ein Fußballspiel erlebten. Mit dieser Aktion fanden auch 164 an Bord der Maschine befindliche Menschen den Tod.

Schirach inszeniert die Geschehnisse so, dass der Major Koch nun vor Gericht erscheint. Ihm wird zur Last gelegt, die im Flugzeug befindlichen 164 Menschen getötet zu haben. Dies ist ein Verbrechen, das auch vielfacher Mord genannt werden kann. Teil der Inszenierung ist, dass nicht das Gericht, sondern das Theaterpublikum, später auch das Fernsehpublikum in Deutschland, Österreich und der Schweiz entscheiden soll, ob und wie Lars Koch verurteilt wird.

Offensichtlich ist dies eine Strategie, um moralische Intuitionen und Urteile abzufragen. Meine Diskussion in diesem Beitrag beinhaltet, dass es in einem komplexen Szenario wie demjenigen, das Schirach mit verschiedenen verkomplizierenden Elementen ausschmückt, keine einfache Antwort auf die Frage gibt, ob es richtig war, das Flugzeug abzuschießen. Vielmehr ist eine Analyse der ethischen Argumentation, ihrer jeweiligen Prämissen und Folgerungen nötig, um ein klares Bild zu entwickeln.

Ziel meiner Ausführungen ist es, die Vielschichtigkeit des von Ferdinand von Schirach gemalten Falls hinsichtlich der ethischen Implikationen zu erhellen und Wertungsmöglichkeiten in einer ethischen Analyse sichtbar zu machen. Insbesondere werde ich zeigen, dass es keine schlichte ethische Auflösung gibt, die sich auf ein dominantes Prinzip, etwa den unbedingten Schutz des Lebens oder das Kalkül der Vermeidung des größtmöglichen Übels, als Grundlagenkriterium beruft. Vielmehr lebt das Drama davon, dass unterschiedliche ethische Prinzipien nicht nur ins Spiel gebracht werden können, sondern auch einander widersprechen oder übertrumpfen. Je nach Prämissen der Argumentation sind auch die Ergebnisse unterschiedlich.

Der Beitrag ist in weitere vier Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt (Kap. 2) werde ich Auflösungen des Dramas erläutern, die sich jeweils auf ein grundlegendes ethisches Prinzip stützen. Ich werde argumentieren, dass eindimensionale Auflösungen möglich sind, jedoch nicht überzeugen können. Damit ist auch schon gezeigt, dass die Publikumsabstimmung, die von einem Plädoyer vorbereitet wird, in dessen Zentrum der Verfassungswert der Würde des Menschen steht (Schirach 2015, 120), in die Irre führt. Im zweiten Abschnitt (Kap. 3) werde ich moralische Dilemmata skizzieren, bezogen auf die Würde der Person und das damit einhergehende Recht auf Unversehrt-

Die Diskussionen in diesem Beitrag beziehen sich auf die schriftliche Fassung des Theaterstücks in Schirach (2015).

heit. Gerade mit Rücksicht auf dieses Recht kommt es im skizzierten Drama » Terror« zum Problem, Lebensrechte von Personen gegen Lebensrechte anderer Personen aufwiegen zu müssen. Schirach möchte dieses Dilemma möglicherweise hervorheben – eine Auflösung gibt es dafür jedoch nicht. Drittens werde ich in Kapitel 4 erörtern, ob das Problem darin liegt, dass statt allgemeine und etablierte Prinzipien der Ethik zu bemühen, eine Sonderethik nötig ist, um Fälle wie diejenige des Terrorismus durchdringen zu können. In jüngster Zeit hat sich die Ethik nicht nur in viele unterschiedliche Bereichsethiken aufgespaltet, mit jeweils eigenem Forschungsschwerpunkt – so beispielsweise die Medizinethik, die Umweltethik oder die Unternehmensethik. Insbesondere gibt es auch eine differenzierte Kriegsethik; und es wäre doch denkbar, dass nur im Rahmen einer solchen Sonderethik auch der Terrorismus überzeugend erörtert werden könnte. Diese Möglichkeit werde ich erläutern und im vierten Abschnitt (Kap. 5) die Schlüsse aus der Diskussion ziehen.

Eine wichtige Fokussierung der Diskussion muss vorweg erläutert werden: Ich befasse mich als Ethikerin ausschließlich mit der Frage, ob und inwiefern moralische Gebote und Verbote mit Rücksicht auf das von Schirach konstruierte Beispiel greifen, und ob moralische Dilemmata diagnostiziert werden können. Ich werde dabei all jene Argumente *nicht* berücksichtigen, die auf das Verhältnis von Moral und Recht abzielen. Die rechtliche Analyse überlasse ich anderen AutorInnen. Insbesondere behält Henry Shue wohl Recht, wenn er urteilt, Recht könne und müsse Moral berücksichtigen, aber nur soweit, wie es ein möglichst gutes Recht zulassen kann (Shue 2008). Ich befasse mich hier also ausschließlich mit der ethischen Dimension des Szenarios.

2. Eindimensionale moralische Auflösungen

Es ist durchaus keine Zwangsläufigkeit, dass moralische Dilemmata in der Bewertung der von Schirach gemalten Situation auftreten. Zwar möchte Schirach, dass LeserInnen und ZuschauerInnen in das Wechselspiel unterschiedlicher moralischer Intuitionen und widersprüchlicher Ansichten gerissen werden. Aber aus Perspektive der Ethik kann genauso verfahren werden, wie es bis heute viele MoralphilosophInnen vorschlagen: Anhand eines ersten, grundlegenden und unerschütterlichen moralischen Prinzips kann das Szenario eindeutig bewertet werden. Ich werde – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – drei Möglichkeiten aufzeigen, eine solche monolithische Argumentation zu entfalten. Da die Lösungen einander widersprechen, verlagert sich mit diesem ersten argumentativen Anlauf bereits der Disput auf die Ebene der Prinzipien selbst.

Dabei geht es nicht mehr darum, Prinzipien auf einen konkreten Fall anzuwenden. Vielmehr wird nun diskutiert, welche Theorie denn nun Recht behält. In diesem Abschnitt werde ich nur die Anwendungsdiskussion führen. Anstatt dann in die Grundlagendiskussion einzusteigen, werde ich die widersprüchlichen Ergebnisse nutzen, um einen Anfangsverdacht zu erhärten: Das Beispiel in »Terror« ist so konstruiert, dass es eine eindimensionale Auflösung nicht zulässt. Damit ist auch schon erwiesen, dass die Frage an das Publikum falsch gestellt ist. Denn die Frage zielt auf eine solche eindimen-

sionale Auflösung, indem an den Wert des Lebens als einen absoluten Wert erinnert wird. Im Plädoyer der Staatsanwältin heißt es:

»Unser Grundgesetz [Deutschlands] beginnt mit dem Satz: ›Die Würde des Menschen ist unantastbar.« Er steht nicht zufällig am Anfang. Der Satz ist die wichtigste Aussage der Verfassung« (Schirach 2015, 120)

Nach einer Ausdeutung des Unbedingtheitscharakters hält die Staatsanwältin fest:

»Wenn rum über einen Menschen bestimmt wird, ohne dass er darauf Einfluss nehmen kann, wenn also über seinen Kopf hinweg entschieden wird, wird er zum Objekt. Und damit ist klar: Der Staat kann niemals ein Leben gegen ein anderes Leben aufwiegen« (Schirach 2015, 120).

Und dies gilt auch für Lars Koch, der im Dienst des Staates steht.

Die drei eindimensionalen Entwürfe, die im Folgenden besprochen werden sollen, sind ein utilitaristisches Kalkül, ein moralischer Absolutismus, und eine Auflösung mit einer Rollenethik. Jeweils geht es nur um einen Ausschnitt von Argumentationsfiguren, die ganze Traditionen und Theorierichtungen der Ethik repräsentieren. Ziel ist nicht eine Einführung in die Argumentationsmöglichkeiten, sondern eine möglichst anschauliche Anwendung auf das Beispiel, das Schirach konstruiert. Mir geht es dabei nicht um eine detaillierte ethische Analyse aller Aspekte des Szenarios. Vielmehr möchte ich mich auf die von der Staatsanwältin vorgeschlagene einfache Bewertung einlassen, die dann möglich ist, wenn ausschließlich ein grundlegendes, weithin akzeptiertes moralisches Prinzip die ethische Bewertung leitet.

2.1 Das utilitaristische Kalkül

In einem Akt-Utilitarismus muss eine Handlung daran bemessen werden, was ihre kausalen Folgen mit Rücksicht auf das Wohl von Personen sind.² In Umrissen gilt: Richtig ist eine Handlung, die das Gesamtwohl der Bevölkerung maximiert bzw. deren Leiden in der Gesamtbilanz minimiert. Bemessen werden die Effekte nicht nur über eine Grundgesamtheit derjenigen, die von den Folgen betroffen sein werden, sondern auch mit Rücksicht auf deren erwartbaren Zuwachs an Glück, bzw. im negativen Utilitarismus, an deren Zunahme an Leid. Da »Glück« eine zu schwer zu erfassende Variable ist, wird dieses in den heutigen Ansätzen des Utilitarismus beispielsweise umgelegt auf das Maß der erfüllten Wünsche oder Präferenzen von Personen. Tödliche Folgen von Handlungen werden genauso auch bemessen.

Lars Koch hat richtig gehandelt, wenn er zugunsten des Schutzes der 70.000 Personen das Leben vergleichsweise weniger FlugpassagierInnen und der Besatzungscrew geopfert hat. Dass er getötet hat, und dies willentlich und gegen eine existierende Gesetzeslage, geht in die Bewertung nicht ein. Vielmehr darf bilanziert werden, dass seine Rettungstat zugunsten der vielen Personen im Stadion eindeutig positiv zu bewerten

² Für eine hilfreiche Einführung in die Spielarten des Utilitarismus und zentrale Kritiken siehe Höffe (2013).

ist. Lars Koch äußert sich selbst im Stück so, dass er tatsächlich jenes Kalkül in dem Moment seines Handelns angestrengt hat. Als Angeklagter antwortet er auf die Frage des vorsitzenden Richters, was er in dem Moment seiner Handlung gedacht habe:

»Ich habe überlegt, ob ich gegen einen Befehl verstoße. Zehntausende Menschen retten und dafür Hunderte töten. Wenn Sie mich also fragen, woran ich in dieser Sekunde gedacht habe Ich habe an meine Frau und meinen Sohn gedacht. Innereien eben« (Schirach 2015, 72).

Und im Rahmen der Untersuchung gibt er auch zu Protokoll:

»Auf der einen Seite stehen 164 Passagiere, auf der anderen Seite die 70.000 Zuschauer im Stadion. Es kann nicht sein, dass bei diesem Verhältnis nicht gegeneinander abgewogen werden darf« (Schirach 2015, 82).

Was schon in die Rechnung eingehen müsste, ist jedoch der Effekt über längerfristige Perspektiven. Die Bewertung wäre etwa dann anders, wenn eine Situation einträte, in welcher die Folge, das Leben der Personen im Stadion zu schützen, absehbar nicht eingetreten wäre. Der Utilitarismus muss sich auf Wahrscheinlichkeiten in der Erörterung von Folgen berufen. Gerade darin liegt aber auch eine Tücke des von Schirach skizzierten Szenarios. Es wird explizit die Möglichkeit beziffert, dass der Flugkapitän möglicherweise nicht überwältigt worden wäre und er das Flugzeug heil gelandet oder umgeleitet hätte. So wird bestätigt, dass Lars Koch nicht genug über die Situation gewusst hat; beispielsweise hat er den Terroristen nicht sehen können (Schirach 2015, 75), er hat auch nicht gesehen, ob eventuell PassagierInnen auf den Gängen waren (ebd.). Eine andere einberufene Zeugin, Frau Meiser, erklärt dagegen, die SMS ihres Mannes, der im Flugzeug umgekommen war, habe zuversichtlich geklungen. Er habe geschrieben, es würde der Versuch unternommen, ins Cockpit zu kommen und er sei zuversichtlich, das wäre zu schaffen (Schirach 2015, 102). Mit diesen Andeutungen ist der Klarheit der Bewertung des Utilitarismus der Boden entzogen worden. Nur wenn klar wäre, ob die mögliche Folge des Ablenkens des Flugzeugs einberechnet werden darf oder nicht, kann auch eine Entscheidung über Richtigkeit oder Falschheit nach Maßgaben des Utilitarismus fallen.

Noch komplizierter ist die Bewertung der Situation in einem Regelutilitarismus, der heute häufig vertreten wird. Nach einem Regelutilitarismus zählt nicht die einzelne Handlung, sondern die Regel, nach welcher die Handlung ausgeführt wurde. Und genau diese Handlungsregel wird auch bewertet.³ Eine einzelne konkrete Handlung der Rettung von Personen beispielsweise als richtig zu beurteilen ist etwas anderes, als die Regel, immer dann, wenn Personen in Gefahr sind, die größere Zahl von ihnen zu retten. Mit Rücksicht auf unser Beispiel kann die Regel lauten: In einer Situation, in welcher der Tod einer großen Zahl von Personen abgewendet werden kann durch das Töten einer kleinen Personenzahl, ist es geboten, die größere Gruppe zu retten. Das Argument ist die Abwendung größeren Leides.

³ Auch hierzu gibt es hilfreiche Erläuterungen in Höffe (2013).

Zwei Anmerkungen sind angebracht: Erstens scheint es nicht so zu sein, dass Lars Koch tatsächlich als Regelutilitarist agiert hat – vielmehr scheinen eine Standesethik und eine Gewissensfrage im Vordergrund zu stehen. Immer wieder beteuert Koch, dass er das, was er getan hat, als Soldat und vor dem Hintergrund des höchsten Primats seiner Pflichten als Soldat getan hat (Schirach 2015, 91–96). Und zweitens mag ein utilitaristisches Kalkül im Sinne der Richtigkeit der Befolgung einer Regel ein eindeutiges Ergebnis haben; jedoch ist ein weiterer wichtiger Schwellenwert die Tatsache des gezielten Tötens.⁴ Auch eine Utilitaristin wird nicht ohne weiteres über die Forderung hinweggehen können, dass der Schutz des Lebens ein Stopp-Schild darstellt, das auch ein rein utilitaristisches Kalkül übertreffen muss.

Wird dieses Stopp-Schild übergangen und wird die Regel befolgt, müsste gelten: Lars Koch hat richtig gehandelt. Er hat das Leben einer riesigen Anzahl von Personen gerettet – zumindest hat er dies mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit getan. Dass er zum Erreichen dieses Ziels Leben opfern musste, ist zwar nicht wünschenswert, aber nach Proportionalitätserwägungen und mit Rücksicht auf die große Diskrepanz in der Zahl der sonst entstandenen Opfer gerechtfertigt.

2.2 Moralischer Absolutismus

Personen haben in der Ethik insofern eine besondere Rolle, als ihr unverfügbarer und einzigartiger Wert anerkannt wird. Personen haben eine Würde, die nicht verhandelbar ist. Dies gilt für jede einzelne Person. In einer Position, die auch als moralischer Absolutismus bezeichnet wird (Rachels 1970), wird daraus eine eindeutige moralische Forderung des unbedingten Respekts einer jeden Person abgeleitet. Personen haben ein Recht auf Unversehrtheit, das einer jeden Person gleichsam wie ein moralisches Schutzschild umgelegt ist. Es ist unverfügbar und unverhandelbar. Damit stehen Personen auch bedingungslos Güter und Freiheiten zu. Diese Rechte umfassen nicht nur Integrität des Leibes und des Lebens, sondern auch Teilhaberechte und sozioökonomische Rechte. Wie die auch als »Menschenrechte« bezeichneten Rechte im Einzelnen begründet werden, und wie sie mit einem unbedingten Schutzrecht zusammenhängen, ist Teil einer breiten Debatte.5

Diese Seite der Anerkennung einer personalen Würde darf als eine der großen Errungenschaften der Weltgeschichte gelten. Bis heute ist sie unübertroffen – und dass sie in einem internationalen Dokument, der Allgemeinen Erklärung der Menschen-

⁴ Als Beispiel für eine Position des Präferenz-Utilitarismus, in dem die Unverfügbarkeit und Unverhandelbarkeit des Lebens einer jeden Person respektiert wird, siehe etwa die Position von Peter Singer. Auch wenn zugestanden werden darf, dass moralische Pflichten je nach Nähe-Grad der Personen untereinander variieren, macht Singer in seiner globalen Ethik deutlich, dass jede Person – unabhängig von ihrer jeweiligen Situation und ihrem Lebensort – Gegenstand von moralischen Pflichten, mindestens einer Rettungspflicht, ist (Singer 2002, 150–195). Vorschläge dafür, wie Personen diese Pflichten wahrnehmen können, werden in der Theorie des effektiven Altruismus entwickelt (Singer 2015).

⁵ Für einen Überblick über die möglichen Positionen seien empfohlen: Gosepath / Lohmann (1998), Bielefeldt (2005), Menke / Pollmann (2017).

rechte von 1948, als Schutzgut niedergelegt ist, ist bis heute von größter Bedeutung.⁶ Jedoch ist dies nur die eine Seite des moralischen Absolutismus. Bis heute ist grundsätzlich umstritten, welche Pflichten sich aus den Rechten von Personen ableiten lassen – und vor allem auch: wem diese Pflichten zugeordnet werden können. Mit Rücksicht auf das Terror-Beispiel können wir die Diskussion zunächst abkürzen und uns auf geltendes Recht in einem Rechtsstaat zurückziehen: Jeder Person steht hier ein unbedingter Schutz mit Rücksicht auf Leib, Leben und seelische Integrität zu. Handlungen, die diese Schutzwürdigkeit angreifen, dürfen nicht vollzogen werden; sie sind moralisch verboten. Kurz gesagt, darf kein Mensch einem anderen nach dem Leben, nach der Zerstörung seiner leiblichen und seelischen Gesundheit trachten.

Im Rahmen einer Ethik, die den unbedingten Schutz des Lebens einer Person umfasst, darf insbesondere kein Mensch einen anderen willentlich und wissentlich töten. Lars Koch begeht ein Verbrechen, wenn er den Abzugsknopf zum Abschuss des Flugzeugs betätigt. Er weiß, dass er Personen tötet. Und sein Handeln ist Ursache dieser Tötung. Er ist ein Mörder – und muss auch moralisch als solcher verurteilt werden. Diese Forderung entspricht dem Fazit des Plädoyers der Staatsanwältin:

»Der Angeklagte sagte Ihnen, es sei richtig, wenige Menschen zu töten, um damit viele zu retten. Aber eben das wäre Recht nur für die guten Tage – in den schlechten, den schwierigen und dunklen, sollen wir anders entscheiden. Nein. Wenn Sie Lars Koch freisprechen, erklären Sie die Würde des Menschen, erklären Sie unsere Verfassung für wertlos Ich beantrage daher, den Angeklagten wegen Mordes in 164 Fällen zu verurteilen« (Schirach 2015, 123).

2.3 Rollenethik

Noch eine weitere eindimensionale Auflösung möchte ich diskutieren, da allzu deutlich wird, dass Lars Koch nicht nur zur Verteidigung seines Handelns daran appelliert, ihn als Soldaten zu verstehen. Vielmehr rechtfertigt er genau so sein Handeln. Auf die Frage der Staatsanwältin, ob Lars Koch keine Einsicht hat, dass Menschen nicht als Waffen benutzt werden dürfen, erklärt er:

»Frau Staatsanwältin, wenn Sie schon so weit gehen wollen, dann will ich Ihnen erklären, wie ein Soldat denken muss. Ich habe einen Eid geschworen« (Schirach 2015, 91).

»Dieser Eid bedeutet, dass ein Soldat sein Leben opfern muss, wenn das der Verteidigung des Landes dient« (Schirach 2015, 94).

Die weiteren Ausführungen machen auch klar, dass Lars Koch das keinesfalls so meint, dass er auch unter Lebensgefahr Befehlen gehorchen muss. Vielmehr meint er, dass er dann, wenn er nicht handelt und das Leben von ZivilistInnen zugunsten des Schutzes der Zivilbevölkerung opfert, den Terroristen das Handeln überlässt. Und das bedeutet

⁶ Für eine Sammlung, die neben den Grundlagentexten der Vereinten Nationen auch weitere zentrale Dokumente beinhaltet, siehe Watzal / Bundeszentrale für Politische Bildung (2004).

nach seiner Standesmoral, dass der Staat » die Waffen streckt « (Schirach 2015, 95). Und genau dies zu verhindern, ist seine Aufgabe.

Tatsächlich ist in der gegenwärtigen Ethik die Einsicht gewachsen, dass nicht jedes Szenario mit den Mitteln der allgemeinen Ethik hinreichend aufgeklärt werden kann. Vielmehr gibt es Bereichsethiken, die mit je eigenen methodischen Mitteln problematische Handlungsfelder so untersuchen, dass sie den Gegebenheiten in jenen Feldern gerecht werden. Anstatt nach allgemeinen Leitlinien richtigen Handelns zu fragen, hat die Einsicht Platz gegriffen, dass es in besonders problematischen Handlungskontexten und in Kontexten, in denen Professionen die Handlungen verantworten müssen, auch eine rollenethische Aufklärung geben muss. Ein Arzt muss zum Wohl seiner PatientInnen handeln; ein richtiger Umgang mit der nicht menschlichen Natur muss in der Umweltethik besprochen werden etc. Die Bereichsethiken haben insgesamt in den letzten Jahrzehnten enorm an Bedeutung gewonnen. Für unsere Diskussion bedeutet dies, dass es nicht genügt, allgemeine Prinzipien der Ethik zu bemühen. Vielmehr muss analysiert werden, was Lars Koch als Pilot der Luftabwehr nach Prinzipien seiner Verantwortung tun musste. Von neueren Debatten um die Soldatenethik wissen wir, dass es nicht damit getan ist, an den Befehlsgehorsam zu erinnern, sondern an das Gewissen zu appellieren. Vielmehr hat sich in den letzten Jahrzehnten eine äußerst differenzierte Debatte um die Aufgabe und moralische Limitierung soldatischen Handelns entwickelt, die im Detail hier nicht nachgezeichnet werden kann.7 Insbesondere zeigen Untersuchungen zur soldatischen Haltung und den darin eingelassenen moralischen Verpflichtungen, dass es immer um ein Feld geht, in dem sehr zentrale Werte sowie auch moralische Verletzungen miteinander konkurrieren.⁸ Ohne hier ins Detail gehen zu können, gehören zu einer soldatischen Ethik mindestens: Gehorsam, absolute Verpflichtung auf den Schutz der Bevölkerung, Verantwortung auch in Situationen auf Leben und Tod, absolute Verpflichtung auf das Wohl der Kameraden etc.

Vorausgesetzt, die Berufsethik im Falle von Lars Koch ist nicht so einfach abzuhandeln, dass er Befehlen folgen musste, sondern in der Entscheidung seinem Gewissen und seiner Standesethik gehorchen durfte – dann kann das Urteil ebenfalls sein, dass Lars Koch das Richtige getan hat. Wie eine solche Rechtfertigung genau aussieht, kann nicht beurteilt werden, ohne eine zweite Ausnahme geltend zu machen. In der als »Kriegsethik« entwickelten Bereichsethik unterliegen Tötungsdelikte einer anderen Wertung als in einer Alltagsethik. Sollte es richtig sein, das Szenario von »Terror« als ein Kriegsszenario einzustufen, ergeben sich grundlegend neue Bewertungskriterien. Diesen Aspekt werde ich im dritten Abschnitt vertiefen.

Fassen wir diesen Abschnitt zusammen: Bisher konnte gezeigt werden, dass durchaus eindeutige moralische Urteile über »richtig« und »falsch« gefällt werden können. Voraussetzung dafür ist, sich auf eine klare Grundlagenposition zu beziehen, die ein-

⁷ Einen Einblick in die diffizilen Fragen der Soldatenethik bieten Rodin / Shue (2008). Für Fragen der Verantwortung des Soldaten und für die ethische Beurteilung seines Handelns siehe auch Kallhoff / Schulte-Umberg (2015) sowie einführend Kallhoff/ Schulte-Umberg (2017).

⁸ Für eine Beschäftigung mit der Bedeutung der Vorstellung, einer »gerechten Sache« gedient zu haben, und deren Bedeutung für das moralische Handeln siehe Sherman (2010).

deutige Kriterien der Bewertung einer Handlung, auch einer Tötungshandlung, beinhaltet. Ein utilitaristisches Kalkül, ein moralischer Absolutismus und eine Wertung nach berufsethischen Maximen erlauben ein solches Urteil.

Dies führt zu einem zweiten wichtigen Ergebnis: Ein moralisches Dilemma – also eine Situation, die unbefriedigend ist, da zwei moralische Argumentationen zu jeweils richtigen, jedoch unvereinbaren Ergebnissen führen, – tritt in der moralischen Bewertung des Konstrukts von Schirach nicht notwendig auf. Hält sich die ethische Bewertung an ein grundlegendes Prinzip, ist das Ergebnis eindeutig. Aber diese Eindeutigkeit ist nur um einen gravierenden Preis zu haben, und dieser ist leider nicht akzeptabel.

Die bisherigen Ansätze für eine ethische Bewertung konzentrieren sich auf Beurteilungsmöglichkeiten, in denen einige wichtige Aspekte nicht berücksichtigt werden. Die Frage in der skizzierten Situation ist nicht nur, ob Personen andere Personen töten dürfen, vielmehr handelt es sich um eine deutlich komplexere Situation: Es geht darum, ob Lars Koch eine Anzahl von Personen, die unschuldig sind, opfern darf oder gar soll, um eine andere Gruppe von Personen zu retten. Es wird nicht einmal klar, ob die Nutzung der einen Personengruppe mit Todesfolge die einzige Option ist, mit der die Rettung der anderen, größeren Personengruppe im Stadion erreicht werden kann. Die Situation, in der sich Lars Koch befindet, ist mithin diejenige eines Handelnden, der in eine sich entfaltende Situation eingreifen muss, ohne dass er die Situation generiert hat oder zuvor als Handelnder beteiligt gewesen ist. Vor allem kann sein Handeln kein gutes Ende haben. Genau diese Situation wird in der analytischen Ethik an sogenannten »Trolley-Beispielen« erörtert und rekonstruiert.9 Die Trolley-Beispiele sind Konstrukte, um eine moralische Dilemma-Situation zu erklären. Im nächsten Kapitel werden sie eingehender diskutiert.

Uns interessiert zunächst, dass tatsächlich ein moralisches Dilemma entsteht: Egal, was Lars Koch tut, er wird eine gravierende moralische Schuld auf sich laden; er wird etwas sehr Falsches tun. Das liegt nicht daran, dass zwei moralische Prinzipien einander widerstreiten. Vielmehr liegt es daran, dass jeweils – bei Tun und bei Nicht-Tun – eine Situation entsteht, die sowohl nach einem utilitaristischen Kalkül als auch nach einem moralischen Absolutismus nicht akzeptabel ist.

Entweder Lars Koch greift nicht ein: Dann wird er mitverantwortlich gemacht für den Tod von Tausenden von Menschen. Denn er hätte ja dafür sorgen können, dass die Menschen im Stadion nicht sterben müssen. Er hätte »nur« das Flugzeug abschießen müssen. Oder – das ist seine Alternative – er schießt das Flugzeug ab: Dann tötet er willentlich und wissentlich eine Reihe von Personen. Diese sind unschuldig im Sinne von »unbeteiligt« am sich entfaltenden Drama – zumindest der Großteil von ihnen. Lars Koch wird also zum Mörder. Und im Stück ist es so passiert.

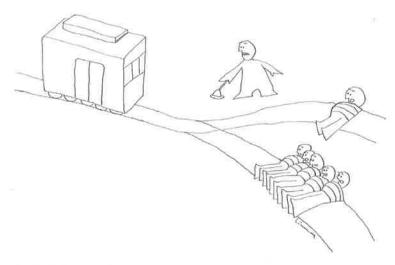
⁹ Für einen erhellenden und liebenswerten Zugang zur heute auch als »Trolleyologie« bezeichneten Debatte um diesen Typus moralischer Dilemmata siehe Edmonds (2014).

3. Moralische Dilemmata des Angriffs auf ein Lebensrecht

Auch wenn dieser Beitrag nicht den Raum bietet, eine tiefgreifende Diskussion der Rechtsphilosophie über das Verbot des Angriffs auf ein Lebensrecht darzulegen, muss die Debatte um das Lebensrecht von Personen wenigstens aus moralphilosophischer Perspektive angeregt werden. Das von Schirach gemalte Szenario ist eines, in dem eine Person in der Lage ist, über folgenden Zusammenhang eine Entscheidung zu treffen: Sie kann eine Anzahl von Personen, die sich selbst nicht retten können, vor einer tödlichen Gefahr retten. Aber sie kann dies nur, indem sie das Leben anderer Personen willentlich und wissentlich opfert. Ein solches Szenario wird in der Philosophie als eine tragische Entscheidungssituation interpretiert. Insbesondere stellt es eine Variation eines viel-besprochenen Entscheidungsproblems dar, das in der Philosophie am Beispiel der Umlenkung einer Lore (» trolley«) versinnbildlicht wird. 10

Das Bild, mit dem diese Diskussion eröffnet und begleitet wird, ist dasjenige einer Lore, also eines steuerlosen Waggons, die auf Gleisen fährt. Sie passiert gleich eine Weiche, an der sich das Gleis in zwei Gleise aufspaltet. Auf der einen Seite liegt ein gefesselter Mann auf den Gleisen; auf der anderen Seite sind es fünf Personen. Ohne Eingriff der Person am Schalthebel wird die Lore die fünf gefesselten Personen überfahren. Die Person, über die wir sprechen und die eine Entscheidung herbeiführen kann, steht am Schalthebel der Weiche. Und die Frage, die EthikerInnen und RechtsphilosophInnen seit der Erfindung des Szenarios bewegt, ist nun: Soll, darf oder muss die Person die Weiche umstellen? Und wenn ja oder nein: aus welchen Gründen?

Abbildung 1: Das Trolley-Beispiel als Entscheidungsproblem



Quelle: Eigene Darstellung.

¹⁰ Für die Darlegung des folgenden Beispiels und seiner zahlreichen Variationen in der philosophischen Debatte siehe Edmonds (2014).

In unserem Szenario ist Lars Koch der Weichensteller. Die gefesselten Personen sind auf der einen Schiene die PassagierInnen des Flugzeugs, die Crew und die Terroristen. Auf der anderen Schiene sind es die über 70.000 Personen im Stadion. Angenommen, Lars Kochs Instrument wäre genau dies: Ein Hebel, der umgelegt werden muss, um zu entscheiden, die FlugzeugpassagierInnen zugunsten der Rettung der StadionbesucherInnen zu retten." Darf er das, soll er das gar, und aus welchen Gründen ist dies so?

Man kann natürlich zweifeln, dass das Beispiel der Lore die Situation genau abbildet. Das Flugzeugszenario ist anders, insofern als der Hebel von Koch kein Weichenhebel ist. Wir wissen aus dem Stück, dass eine größere Zufallsoffenheit gedacht werden muss: Es kann sein, dass die Terroristen doch überwältigt werden und sich die Situation so auflöst (siehe oben). Es kann auch sein, dass das Stadion doch noch geräumt werden kann, und dies zeitgerecht. All dies müssen wir in der Übertragung auf das Trolley-Beispiel ausblenden. Auch in anderer Hinsicht ist Lars Koch kein Weichensteller, der auf einmal mit einer todbringenden Situation konfrontiert ist. Er ist Major der Luftwaffe, weiß also, dass er auch im Zweifelsfall töten muss. Das müssen wir ebenfalls ausblenden.

Dies zugestanden, kann trotzdem angenommen werden, dass die Trolley-Beschreibung die Situation in zentralen Aspekten richtig erfasst. In der am Ende des Stücks vorgetragenen Verteidigungsrede wird genau dieses Szenario heraufbeschworen. Der Verteidiger sagt:

»Herr Koch hat 70.000 Menschen gerettet. Dafür musste er 164 Menschen töten. Das ist alles. Ist das scheußlich? Ja, es ist grauenhaft, furchtbar, erschreckend. Aber wäre es anders gegangen? Nein. Lars Koch hat abgewogen, und er hat die richtige Entscheidung getroffen« (Schirach 2015, 126).

Die Frage, ob es richtig war, muss jedoch noch diskutiert werden.

Einige Einsichten der Trolley-Debatte sind hilfreich, um die Situation normativ aufzuklären. Auch hier begnüge ich mich mit einigen wenigen Anmerkungen. Das Szenario ist so zugeschnitten, dass eine eindimensionale moralische Argumentation nicht möglich ist. Selbst wenn wir denken, dass es ein moralisches Grundrecht gibt, nicht getötet zu werden, dass das Recht auf Leben unverfügbar ist und als solches auch Verfassungsrang haben sollte, lässt sich für dieses Szenario kein Schluss ziehen – es sei denn, man möchte behaupten, dass es in Konstellationen, in denen mehrere Situationen extrem bedrohlich sind, am besten ist, nichts zu tun. Das kann nicht richtig sein. Was sind also die Argumente im Flugzeug-Trolley-Beispiel?

Selbst wenn unbestreitbar eine jede Person ein Recht auf Unversehrtheit hat, bleibt dennoch die Möglichkeit, dieses Recht als ein – in extremen Situationen – abwägbares Recht zu sehen. Dies gilt etwa dann, wenn eine tragische Entscheidungssituation vorliegt. Ein Argument besagt, dass es dann, wenn die Opferung eines Menschenlebens ohnehin ein absolutes Übel ist, in der besprochenen Situation keinen Unterschied

¹¹ Dass das Trolley-Beispiel eine Rolle in der Beurteilung des Szenarios spielen soll, wird auch im Stück angedeutet (Schirach 2015, 116).

mehr macht, ob 100 oder 1.000 Menschen getötet werden. Wenn zusätzlich bedacht wird, dass das Opfer der 100 Menschen ein Zeichen setzt – etwa gegen den Terrorismus oder gegen die Ohnmacht des Staates mit Grundrechtsprinzipien –, dann könnte dies das Zünglein an der Waage sein. Und dass Rechte und darauf bezogene Pflichten mit Rücksicht nicht nur auf absolute Güter, sondern auch mit Rücksicht auf das Gemeinwohl argumentiert werden, ist eine Option der Rechtfertigung.

Francis Kamm (2007 und 2011) kann zeigen, dass das Recht auf Unversehrtheit der Person spezifiziert werden muss – und dies in unterschiedlicher Hinsicht. Sie beharrt darauf, dass es ein Recht ist, das den moralischen Status der Person einfängt; insofern ist es unverfügbar und grundlegend. Aber alle Rechte – auch dieses – stehen im Anwendungsfall in Abwäge-Situationen. Vor allem stehen Rechte in einem Bezugssystem zu Pflichten. Was dieses sehr grundlegende Recht angeht, ist die grundlegende Pflicht, es nicht zu verletzen, nicht unmittelbar abzulesen. Vielmehr hängt dies davon ab, wie das Szenario verortet wird. Dies bringt die Diskussion zu einer weiteren Option der Wertung, die noch nicht besprochen wurde. Der Verteidiger von Lars Koch fordert diese Sicht, wenn er sagt:

»Vielleicht hat die Staatsanwältin recht, vielleicht machen wir die Passagiere damit [mit dem Abschuss der Maschine] zu Objekten, und vielleicht nehmen wir ihnen damit ihre Würde. Aber wir müssen begreifen, dass wir im Krieg sind« (Schirach 2015, 130).

4. Ein Fall für die Kriegsethik?

In der Philosophie ist es eine weitgeteilte und dennoch tiefe Einsicht, dass Handlungen immer nur unter einer Beschreibung als solche klassifiziert werden können. Was Tötungshandlungen in der Situation der Terrorabwehr betrifft, ist eine der wichtigsten Fragen für die Beschreibung, ob der Kontext ein Kriegsszenario ist oder nicht. Einerseits ist die beschriebene Situation in unserem Schauspiel eindeutig: Es geht nicht um einen Krieg, sondern um eine Einzeltat von Terroristen, die im Begriff sind, eine Gräueltat zu vollziehen. Und Lars Koch ist dies bekannt. Damit ist aber noch nicht geklärt, ob die terroristische Tat als eine Tat als Teil eines Kriegs aufgefasst werden darf, oder ob – unabhängig von der Antwort auf jene Frage – die Kriegsethik die richtigen Mittel bereitstellt, um das Szenario moralisch zu beurteilen. Zunächst muss rekapituliert werden, wie sich der Augenblick der terroristischen Entführung und der Abschuss genau darstellen.

Im Drama »*Terror*« wird die Situation so beschrieben: Ein Offizier aus dem Kontrollzentrum, das für die Flugüberwachung zuständig war, Herr Lauterbach, gibt zu Protokoll, dass er von der entführten Maschine einen Funkspruch erhalten hat. In diesem Funkspruch meldet der Kapitän des Flugzeugs, dass die Maschine in Händen der Terroristen ist. Auf dem Zettel, der vom Kapitän zu verlesen ist, steht auch:

»Mit der Erlaubnis Gottes habe ich diese Maschine in meiner Gewalt. Freut euch, Gemeinschaft der Muslime. Die Kreuzfahrerregierungen Deutschlands, Italiens, Dänemarks und Englands haben unsere Brüder getötet, nun töten wir eure Familien. Ihr werdet sterben, wie wir gestorben sind« (Schirach 2015, 31).

Er habe Befehl gegeben, dass die Eurofighter aufsteigen, um Sichtkontakt mit der Maschine aufzunehmen; dies sei dann auch erfolgt. Nach Abrufen der Befehlskette bis zum Verteidigungsminister sei dem Rottenführer, Lars Koch, der Befehl erteilt worden, das Zivilflugzeug abzudrängen, dann einen Warnschuss abzugeben. Beides sei erfolgt (ebd., 32–42). Der Verteidigungsminister habe einen Abschuss der Maschine jedoch abgelehnt. Lars Koch beschreibt den Vorgang entsprechend; er habe Sichtkontakt mit der Maschine gehabt, dann habe er sich, nach zweimaliger vergeblicher Nachfrage im Führungszentrum, zurückfallen lassen und mit einem Schuss das Triebwerk der Zivilmaschine zerstört. Daraufhin sei das Kerosin explodiert und die Maschine abgestürzt (Schirach 2015, 70–73). Er erinnert sich auch an seine Gedanken an den Tod und an seine Familie (ebd., 72).

Kommen wir zur ethischen Diskussion: In der Ethik ist es umstritten, ob gezielte und wissentliche Massentötungen von Zivilist*innen durch Personen, die damit eine politische Botschaft aussenden wollen, also Terror, mit Mitteln der allgemeinen Ethik bearbeitet werden können, oder ob es einer Sonderethik bedarf. Wenn es in diesem Fall eine Sonderethik benötigt, liegt die Kriegsethik – »war ethics« – nahe. Diese Teildisziplin der Ethik befasst sich seit Jahrzehnten mit der Sondersituation Krieg; aber auch darüber hinaus wurde versucht, ihre Einsichten für den Fall eines terroristischen Angriffs sichtbar und deutlich zu machen.

Eine Einschätzung terroristischer Ereignisse beginnt mit Definitionsversuchen. In der Regel gilt folgendes: Terrorereignisse werden in der Moralphilosophie als Ereignisse beschrieben, in denen militärische Mittel zur Erreichung eines Zwecks verwendet werden; diese Gewalt richtet sich gegen ZivilistInnen, die Tötung zahlreicher ZivilistInnen wird billigend in Kauf genommen; mit Terrorakten ist in der Regel eine politische Botschaft verbunden; besonders grausam sind Terrorakte einerseits, weil das Leben unschuldiger und unbeteiligter ZivilistInnen gezielt zerstört wird; grausam sind sie andererseits, weil es ein Ziel des Einsatzes terroristischer Mittel ist, Angst und Schrecken zu verbreiten.¹²

Ich möchte drei Einsichten der moralphilosophischen Diskussion über Terror darlegen:

- (1) Ein terroristischer Angriff schafft für den Angreifer (ich spreche im Zusammenhang mit Schirachs Theaterstück » Terror« über die Terroristen an Bord) eine Sondersituation, insofern er sich haftbar macht, und dies im extremen Fall sogar für eine Tötung (Haftbarkeitskriterium).
- (2) Bei einem terroristischen Angriff muss die Sondersituation berücksichtigt werden. Für einige AutorInnen bedeutet dies, dass die Kriegsethik greift; anders als in der allgemeinen Ethik beinhaltet sie kein allgemeines Tötungsverbot, sondern eine

¹² Als grundlegend für diese Diskussion können gelten: Coady (2004), Ignatieff (2004), Goodin (2006), Card (2010), Nathanson (2010), Kamm (2011). Im Kontext dieses Beitrags werde ich nur einige Aspekte rekapitulieren, die für die ethische Einschätzung vorrangig sind.

- Konkurrenz von Prinzipien, die im Extremfall sogar die Tötung von ZivilistInnen billigend in Kauf nehmen muss (Entscheidungsprinzipien der Kriegsethik).
- (3) Die Anwendung der Sonderethik für einen terroristischen Angriff hat eine Reihe von Konsequenzen, die umfassend bedacht werden müssen (Konsequenzen der Anwendung der Kriegsethik auf Terrorszenarien).

(Ad 1) Das Haftbarkeitskriterium

Seit jeher wird in der praktischen Philosophie erörtert, ob im Krieg andere moralische Regeln gelten als in einer »normalen« Situation.¹³ Dies wird von fast allen Beteiligten zugebilligt. Insbesondere werden auch die Regeln argumentiert, die im Kriegsfall gelten. Dies betrifft offensichtlich in erster Regel auch die moralische Beurteilung des Tötens.

Bisher wurde in unserer Diskussion vor allem ein Schlaglicht auf die Person Lars Koch, auf die PassagierInnen im Flugzeug und die Personen im Stadion geworfen. Über die als »Terroristen« kenntlich gemachten Täter wurde bisher noch nichts gesagt. Aber auch Terroristen sind Personen; und auch für sie gelten rechtsstaatliche Prinzipien. Im Kriegsfall gibt es jedoch eine Regel, welche diejenigen, die selbst in Tötungshandlungen eines Militärs verwickelt sind, vorzüglich also Soldaten, vom unbedingten Schutzrecht auf Unversehrtheit ausnimmt. Man kann behaupten, dass das Kriegsrecht eines aktuell geführten Kriegs, das *Jus in Bello*, anders als das *Jus ad Bellum*, in dem rechtmäßige Gründe für den Kriegsbeginn auseinander gesetzt werden, insbesondere daran interessiert ist, den Krieg einzugrenzen (Frowe 2011, 95–117). Dafür werden Verfahrensregeln argumentiert, die etwa den Schutz von ZivilistInnen, das Verbot unfairer Waffen und Kampftechniken, und auch Regeln der Fairness für Soldaten beinhalten. Dass Soldaten im Kriegsfall töten dürfen, ja sogar töten müssen, ist jedoch unbestritten. Wäre die Situation ein Kriegsfall und wären nur die Terroristen an Bord der Maschine, dürfte Lars Koch diese Personen töten.

Gegen diese Einschätzung hat sich in jüngster Zeit insbesondere Jeff McMahan gewendet. Er sieht es keinesfalls als gerechtfertigt an, dass beteiligte Soldaten in einer militärischen Auseinandersetzung einfach töten dürfen. Er fordert nicht nur die konsequente Anwendung aller Kriterien der Kriegsethik. Vielmehr fordert er auch, dass ein Soldat nur dann einen anderen Soldaten töten darf, wenn dieser selbst in Tötungshandlungen verwickelt ist und sich insofern »haftbar« macht dafür, sein Lebensrecht verwirkt zu haben (McMahan 2005, McMahan 2014). McMahan hebt damit eine sehr viel allgemeinere Erlaubnis für Tötungshandlungen im Kriegsfall auf; gleichwohl wäre unser Fall, gesetzt es wäre ein Kriegsfall, so beschaffen, dass die Terroristen getötet werden dürften. Jedoch gilt dies im Umkehrschluss explizit nicht für die ZivilistInnen in der Maschine. Wäre es ein Kriegsfall, würden sie einen unbedingten Schutz genießen, da sie gerade nicht haftbar sind für irgendwelche Übel. Damit ist die Bewertung zurückgeworfen auf die bereits skizzierten Dilemmata. Die Alternative besteht darin,

¹³ Für einen sehr erhellenden Überblick zur Entwicklung der Kriegsethik seit der Antike siehe Bellamy (2006).

einen Schritt weiter in die Kriegsethik zu gehen und nach den Bewertungsmöglichkeiten mit Rücksicht auf die unglücklich so bezeichneten »Kollateralschäden« zu fragen.

(Ad 2) Entscheidungsprinzipien der Kriegsethik

Lars Koch ist ein Soldat, der unter extremer Härte entscheiden muss, was in einer Situation des Angriffs durch Terroristen auf ZivilistInnen getan werden kann. Ihm stehen drei Strategien zur Verfügung, die Situation zu bewältigen. Erstens kann er nach dem Prinzip der Wahl des kleineren Übels verfahren. Eine Strategie für eine schnelle Entscheidung gewissermaßen im Feld ist die Wahl des kleineren Übels. Damit sind wir aber nur zurückgeworfen auf einen Vorwurf, der Kochs Handeln begleitet: dass er Menschenleben miteinander verrechnet. Hier gibt es also kein kleineres Übel. In der Kriegssituation ist das kleinere Übel auch dadurch bestimmt, den Richtigen zu töten. Auch dies gelingt nur zum Teil, denn Lars Koch müsste zur Beseitigung der Terroristen den Tod vieler ZivilistInnen in Kauf nehmen, und das in jedem Fall.

Zweitens darf er nicht intendierte Folgen seines Handelns zugunsten der Erreichung eines übergeordneten Gutes in Kauf nehmen. In Notstandssituationen wie in Kriegen muss das Ziel für alles gelten; hier ist es der Schutz der 70.000 ZivilistInnen im Stadion. Wenn Lars Koch den Tod der in dem Flugzeug befindlichen ZivilistInnen nicht intendiert, dann könnte gelten, er habe nur einen Nebeneffekt billigend in Kauf genommen. Diese auch als *Doktrin des Doppeleffektes* bekannte Theorie ist nicht nur an sich schon umstritten als ein gültiges Prinzip der Kriegsethik und wird durch andere Prinzipien der weisen Voraussicht ersetzt (Frowe 2011, 140–147). Problematisch sind auch zwei weitere Aspekte: Der Sonderstatus von ZivilistInnen müsste auch hier berücksichtigt werden. Und die Doktrin des Doppeleffektes ist explizit nur anwendbar, wenn die nicht intendierten Effekte nicht vorhersehbar waren. Das gilt hier definitiv nicht, denn Lars Koch weiß um die Folgen seines Tuns.

Drittens bleibt die Möglichkeit, das Handeln im Krieg als durchwegs konditionales Handeln zu interpretieren. Terrorabwehr ist eine Strategie des Handelns im Kriegsfall. Damit hat es eigene Prioritäten; u. a. den Übeltäter mit allen verfügbaren Mitteln unschädlich zu machen. Wenn dies die einzige Möglichkeit ist, der »last resort«, wenn das Ziel gravierend ist, und wenn ein »gerechter Grund« vorliegt, dann darf Lars Koch auch Dinge tun, die unter normalen Umständen nicht erlaubt wären. Zwingend ist der »gerechte Grund«. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat sich die Weltgemeinschaft darauf geeinigt, dass der »gerechte Grund« ausschließlich der Fall der Selbstverteidigung einer Nation gegen eine kriegerische Handlung bzw. eine entsprechende Bündnishandlung ist. Dies könnte hier zutreffen.

Wenn Lars Koch also in einem Szenario der Terrorabwehr ist, wenn seine Handlung als diejenige einer Selbstverteidigung der Nation in einem als Kriegsfall gelten darf, und wenn alle Regeln des *Jus in Bello* berücksichtigt wurden, dann darf er möglicherweise töten. Mit Sicherheit darf er die Angreifer, also die Terroristen, töten – aber dies auch nur aufgrund der skizzierten Merkmale der Situation. Er darf nach ausgewählten Prinzipien der Kriegsethik nur sehr beschränkt den Tod von ZivilistInnen in

Kauf nehmen; so beispielsweise, wenn es das unbedingt gerechtfertigte und höhere Ziel gebietet, es keine Alternativen gab etc. Aber auch wenn die Regeln der Kriegsethik greifen, bedeutet dies keinesfalls, dass er sich nicht für sein Handeln verantworten muss.

Lars Koch muss nicht nur reagieren; er muss auch unter Umständen reagieren, die ihn zu einer Entscheidung zwingen unter Umständen, die seine Freiheit stark einschränken. Eine nachträgliche Beurteilung seiner Entscheidungen wird unter den Stichworten »excuses« / Entschuldigung und »exculpation« / Freispruch von einer Schuld erörtert. Gründe, warum Entschuldigungen gelten können, beinhalten: »duress« / Nötigung und Zwang, besondere Härte der Situation und vor allem auch epistemische Einschränkungen (Shue 2008, Lichtenberg 2008): Dies bedeutet, Soldaten im Feld können die Umstände ihrer Handlungen nicht in einem mit Alltagssituationen vergleichbaren Umfang erfassen, sondern nur nach besten Möglichkeiten ihre Kenntnisse aus den ihnen bekannten Ausschnitten zusammensetzen. Mehr ist nicht möglich. Handelt der Soldat in einer solchen Situation, kann es sein, dass seine Handlung moralisch falsch ist. Jedoch wird im Nachhinein zu prüfen sein, ob die Entschuldigungsgründe greifen; dann müssen gemeinsam mit den erzwingenden Bedingungen, die Freiwilligkeit verstellen, mildernde Umstände für die Tat greifen. Ein Mord bleibt moralisch falsch; aber er ist möglicherweise entschuldbar oder mindestens milder zu bewerten.

(Ad 3) Konsequenzen der Anwendung der Kriegsethik auf Terrorszenarien

In der Diskussion dieses Abschnitts wurde davon ausgegangen, dass die Kriegsethik angewendet werden kann. Jedoch ist dies nicht selbstverständlich. Die Debatte um die Kriegsethik ist weit fortgeschritten; seit dem 11. September 2001 gilt dies umso mehr. Viele MoralphilosophInnen haben sich um eine neue Rahmung des Kriegsgeschehens bemüht. Ich kann das hier nicht ausführen. Aber ich möchte eine grundlegende Fragestellung wenigstens benennen: PhilosophInnen haben darüber gestritten, ob es richtig ist, Terror als Krieg einzustufen – mit all den Folgen, die dies hat.

Ein wichtiges Argument gegen eine Anwendung der Kriegsethik zur Beurteilung von Terror sowie auch Terrorabwehr ist, dass eine Kontextualisierung in der Kriegsethik auch gravierende ethische Folgen hat. Robert Goodin hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine solche Kontextualisierung auch bedeutet, Terror nicht nur als Krieg zu klassifizieren, sondern dass auch mit Rücksicht auf die erlaubten Handlungen und auf die gerechtfertigten Übel eine ganz neue moralische Landkarte entsteht (Goodin 2006). Ein Beispiel: In der Kriegsethik wird etwa für einen besonderen Schutz der Soldaten gestritten; dies hat dann aber auch für beide Seiten zu gelten. Aber kann der besondere Schutz von Terroristen intendiert sein? Werden jedoch Fairnessregeln hinfällig, die für das *Jus in Bello* argumentiert worden sind, ist auch fraglich, ob die Anwendung überhaupt noch gerechtfertigt ist. Mindestens müssten die moralischen Gebote der Kriegsethik darauf reagieren können, dass Terroristen Verbrecher, nicht jedoch ein militärisches Gegenüber sind.

Die Einstufung als Kriegshandlung hat - wie wir wissen - viele Dimensionen. Ich möchte davor warnen, Terrorattacken allzu schnell als Kriegshandlungen zu begreifen. Denn diese Einschätzung bedingt eine Reihe von Erlaubnissen, die als Erlaubnisse eines defensiven Krieges weitreichend sind. Ich hoffe, die kurze Diskussion von Möglichkeiten einer alternativen Einschätzung von Tötungshandlungen in der Kriegsethik konnte deutlich machen, dass eine solche Einstufung die Kriterien moralischer Beurteilung tatsächlich gravierend verändert. Zwar gilt nicht, dass ZivilistInnen als Mittel im Kriegsfall den Tötungshandlungen schutzlos ausgeliefert sind. Ganz im Gegenteil muss daran erinnert werden, dass kein Zivilist bzw. keine Zivilistin dieser Welt im Krieg wissentlich und willentlich massiv geschädigt werden darf; mindestens sind die Begründungslasten extrem hoch. ZivilistInnen sind keine legitimen Ziele, auch sind sie keine legitimen Kriegsmittel (Frowe 2011, 103-105). Ich meine vor allem, dass Lars Koch besonders auch dann, wenn er nicht als Soldat in einem Kriegsfall verstanden wird, das Recht hat, Entschuldigungen und Entlastungen seitens des urteilenden Gerichts zu erfahren. Er handelte als Soldat in einer Situation, in der mit Sicherheit auch dann, wenn er ethisch geschult war, jene Überlegungen nicht möglich waren, die wir nachverfolgt haben. Als Soldat war er Teil einer Befehlskette; aber jedem Soldaten muss auch zugestanden werden, dass er nach seinem Gewissen handelt. Ich plädiere nicht für Freispruch, aber für Entschuldigungen, die der Härte der Entscheidungssituation Rechnung tragen.

5. Schluss

Bisher konnte schon gezeigt werden, dass das Recht auf Unversehrtheit auch dann, wenn es ein unveräußerliches Recht der Person ist, eine differenzierte Erörterung von Erlaubnissen in Situationen zulässt, die ein moralisches Dilemma beinhalten. Dies widerspricht dem moralischen Absolutismus, der in Kapitel 2.2 skizziert wurde. In einer Analyse des Handelns mit zwei Alternativen, die jeweils die Tötung mehrerer Personen beinhalten, ist zu beachten, dass die handelnde Person vor einem Dilemma steht: Sie kann Personen retten; aber der Preis dafür ist in jenem Szenario, dass andere Personen sterben. Ich habe mit Francis Kamm dafür argumentiert, dass in einer solchen Situation das Dilemma zunächst einmal als echtes Dilemma beschrieben wird. Dann ist es wichtig, die Abwägung mit Rücksicht auf ein Gut vorzunehmen, das einen Sonderstatus hat. Worin dies bestehen kann, ist jedoch schwer zu bestimmen, solange nicht ein weiterer Kontext hinzugenommen wird.

Eine Möglichkeit, die Lars Koch selbst anschneidet, ist ablesbar aus dem von ihm geleisteten Eid als Soldat. Er verstehe seinen Dienst an der Waffe so, dass der Staat das Leben eines Soldaten auch gegen Gefahren für die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger aufwiege:

»Ich will damit sagen, dass es der Staat nicht ausschließt, dass ein Mensch bewusst geopfert wird. Ein Opfer für die Gemeinschaft oder, wenn Sie so wollen, für die Werte der Gemeinschaft. Das war zu allen Zeiten so. Der Soldat hat die Pflicht, das Gemeinwesen vor Schaden zu bewahren. Auch unter Einsatz seines Lebens« (Schirach 2015, 92).

Aber nicht nur in der Bereitschaft des Staates, das Leben eines Soldaten für die Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger zu opfern, wird ein höherer Wert sichtbar. Vielmehr spielen bei der Terrorabwehr weitere Werte eine besondere Rolle. Es geht darum, dass ein Staat wehrhaft ist gegenüber terroristischen Angriffen. Was dies im Einzelnen beinhaltet, kann hier nicht ausgeführt werden. Klar ist aber, dass auch Lars Koch sein Handeln so versteht, wenn er sich als Angeklagter beschwert, dass seine Gewissensentscheidung für den Abschuss als Mord klassifiziert wird:

»Das Gericht hat uns hilflos gemacht. Wir sind Terroristen ausgeliefert. Der Staat streckt die Waffen, wir haben aufgegeben« (Schirach 2015, 95).

Ein anderes Gut, das zur Diskussion steht und auch in der Ethik des Kriegs und der Ethik des Terrors eine wichtige Rolle spielt, ist der Schutz des politischen Gemeinwesens in seinen zentralen Grundlagen. Nach geltendem internationalem Kriegsrecht darf ein militärischer Angriff auf einen souveränen Staat, sofern er dessen Souveränität, dessen territoriale Integrität und die Sicherheit des Staatsvolks ernsthaft gefährdet, mit einem Gegenangriff beantwortet werden. »Selbstverteidigung« und der Bündnisfall in der Selbstverteidigung sind die beiden ausgezeichneten, international anerkannten Kriegsgründe. Der rechtfertigende Grund ist jedoch niemals hinreichend für die Rechtfertigung eines Gegenangriffs; vielmehr steht er im Kontext einer Reihe pragmatischer und verfahrensethischer Forderungen, die auch den Nachweis der rechtmäßigen, legitimen Befehlskette bis hin zu einer legitimen politischen Führung, den Nachweis der Proportionalität der angewendeten Mittel, den Nachweis, dass militärische Mittel erst angewendet werden, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, und den Nachweis eines erreichbaren Kriegsziels beinhalten (Frowe 2011). Die Ethik des Terrors nutzt die Kriegsethik in ihren Erkenntnissen und Forderungen. Bis heute ist umstritten, ob und in welchem Fall Terrorabwehr sich der Rechtfertigung des »gerechten Kriegs« aufgrund eines gerechten Kriegsgrundes bedienen darf. Ich habe in diesem Beitrag auch die Zweifler zu Wort kommen lassen. Ein wichtiges Gegenargument der Behandlung von Terror als Kriegsfall ist die hohe Missbrauchsanfälligkeit, da der Übergang von Terror zu Krieg selbst schwer zu bestimmen ist. Das Konzept des Terrors ist - wie wir alle wissen - äußerst missbrauchsanfällig.

Mit der Diskussion der Kriegsethik wurde ein wichtiger Faden aufgenommen, mit dem sich die heutige Ethik des Kriegs befasst. Nach dem höheren Gut gefragt, das zur Rechtfertigung in einer Dilemma-Situation der skizzierten Art herangezogen werden kann, gehört aber nicht nur Sicherheit. Auch dies ist eine wichtige Lehre nicht nur der Theorie, sondern auch der politischen Praxis. Die Erlaubnis, PassagierInnen in einem Flugzeug zu töten, also Zivilpersonen ohne irgendwelche Absichten gegen den Staat, stellt ein weiteres zentrales Gut des Rechtsstaates zur Disposition: Wenn – auch in einer Ausnahmesituation – solch eine Handlung erlaubt ist, wird damit auch eines der höchsten Güter eines Verfassungsstaates, die Unantastbarkeit der Würde der Person,

zur Disposition gestellt. Man muss der Einschätzung von Francis Kamm nicht folgen, dass dieses Gut ohnehin nicht zerstörbar ist. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass das Gut durch ein Staatshandeln, als dessen verlängerten Arm sich ein Major der Flugabwehr verstehen muss, gefährdet werden kann. Rechte der Person sind nicht schon dadurch geschützt, dass sie Verfassungsrang haben. Vielmehr müssen sie in der politischen Wirklichkeit sowohl durch staatliches Handeln als auch durch die Bürgerinnen und Bürger eines Staates immer wieder neu errungen werden. Ein Staatshandeln, das Zweifel daran aufkommen lässt, dass der Staat zu den Grundsätzen der Grundrechte auch in seinem Handeln unabdingbar steht, stellt auch jenes Gut zur Disposition.

Insgesamt ist eine Erörterung des Szenarios, das Schirach sicherlich bewusst mit moralischen Tücken ausstattet, nicht nur ein guter Anlass, an den Stand der Ethikdebatte zu erinnern. Seit der Entfaltung der Ethik in Bereichsethiken ergeben sich neue und spannende Diskussionen. Vor allem sollte auch gezeigt werden, dass eine ethische Analyse des skizzierten Bilds der Terrorabwehr nicht eindimensional erfolgen darf. Gerade darin liegt das Problem der Abstimmungsszenarien - nicht nur in diesem Fall, sondern auch in Verfahren, die die direkte Demokratie für sich entdeckt. Ethische Entscheidungen sind selten so einfach, dass ein Ja oder Nein richtig ist. Vielmehr bedürfen sie zuerst einer grundlegenden Analyse mithilfe der immer noch klassischen Positionen, so etwa einer Analyse der Handlungsfolgen in einem utilitaristischen Kalkül, oder mithilfe einer kantischen Position der unbedingten Würde der Person. Sodann müssen moralische Dilemmata besprochen werden, denen sich die Ethik auch mithilfe einer ausgearbeiteten Metaethik zuwendet. Schließlich sind die Bereichsethiken zu befragen. Erst dann kann eine differenzierte Antwort auf die Fragen der moralischen Richtigkeit und die Fragen der moralischen Erlaubnis in komplexen Handlungssituationen gegeben werden.

Literatur

- Balibar, Étienne / Pries, Christine (2012) *Gleichfreiheit: politische Essays.* Berlin.
- Bellamy, Alex J. (2006) *Just Wars: From Cicero to Iraq.* Cambridge, UK / Malden, MA.
- Bielefeldt, Heiner (2005) Philosophie der Menschenrechte: Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt.
- Card, Claudia (2010) Confronting Evils: Terrorism, Torture, Genocide. Cambridge, MA / New York.
- Coady, Cecil A. J. (2004) Terrorism, Morality, and Supreme Emergency. In: Ethics, Nr. 4, 772–789.

- Edmonds, David (2014) Would You Kill the Fat Man? The Trolley Problem and what Your Answer Tells Us about Right and Wrong. Princeton / Oxford.
- Frowe, Helen (2011) The Ethics of War and Peace: An Introduction. London / New York.
- Goodin, Robert E. (2006) What's Wrong with Terrorism? Cambridge, UK / Malden, MA.
- Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg (Hg.) (1998) Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt a. M.
- Höffe, Otfried (2013) Einführung in die utilitaristische Ethik: klassische und zeitgenössische Texte. Tübingen / Basel, 5. überarbeitete und erweiterte Auflage.

¹⁴ Diese These haben vor einigen Jahren Balibar und Pries sehr plastisch erörtert (Balibar / Pries 2012).

- Ignatieff, Michael (2004) The Lesser Evil: Political Ethics in an Age of Terror. Toronto.
- Kallhoff, Angela / Schulte-Umberg, Thornas (2015)

 The Committed Soldier: Religion as a Necessary

 Supplement to a Moral Theory of Warfare. In:

 Politics, Religion & Ideology, Nr. 4, 434-448.
- Kallhoff, Angela / Schulte-Umberg, Thomas (2017) Neues zur Theorie des Gerechten Krieges: Die Wende zum Soldaten und Fragen der Kriegsmoral. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Nr. 4, 762–780.
- Kamm, Francis M. (2007) Intricate Ethics: Rights, Responsibilities, and Permissible Harm. Oxford Ethics Series. Oxford / New York.
- Kamm, Francis M. (2011) Ethics for Enemies: Terror, Torture, and War. Uehiro Series in Practical Ethics. Oxford / New York.
- Lichtenberg, Judith (2008) How to Judge Soldiers whose Cause Is Unjust. In: Rodin, David / Shue, Henry (eds.) Just and Unjust Warriors: The Moral and Legal Status of Soldiers. Oxford / New York, 112–130.
- McMahan, Jeff (2005) *The Basis of Moral Liability to Defensive Killing.* In: Philosophical Issues, Nr. 1, 386–405.
- McMahan, Jeff (2014) Self-Defense Against Justified Threateners. In: Frowe, Helen / Lang, Gerald (eds.) How We Fight. Ethics in War. Oxford, 104–137.
- Menke, Christoph / Pollmann, Arnd (2017) Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg.
- Nathanson, Stephen (2010) Terrorism and the Ethics of War. Cambridge, MA / New York.

- Rachels, James (1970) On Moral Absolutism. In: Australasian Journal of Philosophy, Nr. 3, 338–353.
- Rodin, David / Shue, Henry (eds.) (2008) Just and Unjust Warriors: The Moral and Legal Status of Soldiers, Oxford.
- Schirach, Ferdinand von (2015) Terror. Ein Theaterstück und eine Rede. München.
- Sherman, Nancy (2010) The Untold War. Inside the Hearts, Minds, and Souls of Our Soldiers. New York / London.
- Shue, Henry (2008) *Do We Need a »Morality of War«?* In: Rodin, David / Shue, Henry (eds.)
 Just and Unjust Warriors: The Moral and Legal
 Status of Soldiers. Oxford / New York, 87–111.
- Singer, Peter (2002) One World: The Ethics of Globalization. The Terry Lectures. New Haven / London.
- Singer, Peter (2015) *The Most Good You Can Do:*How Effective Altruism Is Changing Ideas about
 Living Ethically. Castle Lectures in Ethics, Politics, and Economics. New Haven / London.
- Watzal, Ludwig / Bundeszentrale für Politische Bildung (Hg.) (2004) *Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung. Schriftenreihe, Bd. 397, 4. aktualisierte und erweiterte Auflage.

Kontakt: angela.kallhoff@univie.ac.at